

Satzung für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Geltendorf

Auf Grund des Art. 23 GO in der Fassung vom 22.08.1998 und Art. 24 GO in der Fassung vom 24.04.2001 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Geltendorf folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Geltendorf betreibt eine Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung der allgemeinen Information, der Weiterbildung und der Freizeitgestaltung der Bürger sowie dem kulturellen Leben der Gemeinde.

§ 2 Benutzerkreis, Öffentlichkeit

- (1) Die Bücherei steht allen Einwohnern der Gemeinde Geltendorf zur Verfügung. Ihre Inanspruchnahme durch Personen, die nicht in der Gemeinde Geltendorf wohnen, ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet.
- (2) Personen, die trotz Ermahnung gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen, können vorübergehend oder in schweren Fällen für dauernd vom Recht auf Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 3 Öffnungszeiten und Anmeldung

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt und durch einen Aushang im Eingangsbereich der Bücherei sowie auch öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Benutzer melden sich persönlich, soweit nicht persönlich bekannt, unter Vorlage eines amtlichen Ausweises an. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird diese Benutzungssatzung sowie die hierzu erlassene Gebührensatzung anerkannt und gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, die Angaben zur Person unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz elektronisch zu speichern.
- (3) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung der entstehenden Gebühren. Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (4) Aufgrund der Anmeldung wird jedem Benutzer ein Benutzerausweis ausgehändigt, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Gemeinde Geltendorf bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises und jede Veränderung der Personalien und sonstigen Angaben sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei dies verlangt. Der Inhaber des Benutzerausweises ist für alle Schäden verantwortlich, die durch Missbrauch und Verlust des Ausweises entstehen.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt für
- a) Bücher, Hörbücher, CD-ROMs, CDs, vier Wochen,
 - b) DVD´s eine Woche.
 - c) aktuelle Zeitschriften können in der Bücherei eingesehen werden.
Ein Verleih findet erst statt, wenn das Nachfolgeexemplar vorliegt

In begründeten Fällen sowie für bestimmte Medien kann die Büchereileitung Ausleihbeschränkungen sowie andere Ausleihfristen festlegen.

Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben. Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem die Bücherei nicht geöffnet ist, gilt der nächste Öffnungstag als Fälligkeitstag für die Rückgabe.

- (2) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller, viel verlangter Werke auf die Büchereiräume zu beschränken. Die Leitung der Bücherei kann die Ausleihmenge für einzelne Mediengruppen begrenzen.
- (3) Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht verliehen; sie sind für die Einsicht in den Räumen der Bücherei bestimmt.
- (4) Die Leihfrist kann mit Ausnahme der Medien nach Abs. 1 Buchstabe c) vor Ablauf auf Antrag einmal um die Dauer der Ursprungsleihfrist verlängert werden. Eine Verlängerung kommt nicht in Betracht, wenn eine Vorbestellung vorliegt.
- (5) Medien, die bereits anderweitig verliehen sind, können vorbestellt werden. Die Benutzer werden benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium zur Verfügung steht. Medien nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) werden ab der Benachrichtigung für längstens 8 Tage und Medien nach Abs. 1 Buchstabe c) für längstens 4 Tage reserviert. Die Büchereileitung kann für bestimmte Medien die Möglichkeit der Vorbestellung ausschließen. Bei Benachrichtigung über Vorbestellungen hat der/die Benutzer/in eine Reservierungsgebühr zu tragen. Die Reservierungsgebühr ist auch dann fällig, wenn die durch den Benutzer vorbestellten Medien nicht abgeholt werden. Es können maximal 5 Medien pro Person gleichzeitig vorbestellt werden.
- (6) Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der in § 4 Abs. 5 festgelegten Bereitstellungsfristen nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Die Benutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Benutzer haben die ausgeliehenen oder die in den Räumen der Gemeindebücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.
- (5) Für Beschädigung, Verlust oder Verschmutzung sind die Benutzer ersatzpflichtig. Dies gilt auch, wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist. Dabei steht es im Ermessen der Gemeindebücherei, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichartiges Werk zu beschaffen ist.³
- (6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 7 Internet

- (1) Die Gemeindebücherei stellt ihren Medienbestand über eine Internetanwendung zur Verfügung. Die Benutzer haben die Möglichkeit, von jedem PC mit Internetzugang auf ihr Konto zuzugreifen, zu recherchieren, Verlängerungen und Vorbestellungen durchzuführen.
- (2) Zugangsberechtigt sind alle Personen, die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises sind. Dazu erhalten sie eine Benutzerkennung und ein Passwort. Das Passwort ist sofort zu ändern und darf nicht weitergegeben werden. Für Missbrauch haftet der Benutzer.
- (3) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Verantwortung für Inhalt und Qualität von Angeboten aus dem Internet. Für die Beachtung des Urheberrechts ist der Benutzer verantwortlich.

§ 8 Verhalten in den Räumen der Bücherei

- (1) Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden.
- (2) Rauchen ist in der Bücherei grundsätzlich untersagt. Essen und Trinken ist nur in ggf. dafür speziell ausgewiesene Bereiche erlaubt (z.B. Kaffecke).
- (3) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen von den Benutzern nur nach Zustimmung durch die Büchereileitung aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (4) Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- (5) Der Gebrauch von Inlineskates und Rollern ist in den Büchereiräumen nicht erlaubt. Mobiltelefone und andere elektronische Geräte (z.B. Tablets, Laptops) sind beim Betreten der Gemeindebücherei auf stumm zu schalten.
- (6) Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist in der Gemeindebücherei nicht erlaubt. Ausnahmen können bei büchereispezifischen Veranstaltungen zugelassen werden.
- (7) Die Benutzer von technischen Einrichtungen haften für verursachte Schäden.
- (8) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckung nicht nutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen und für die Desinfektion der ausgeliehenen Medien zu sorgen.
- (9) Dem Personal der Gemeindebücherei steht das Hausrecht zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, können von der Nutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, die Gemeindebücherei in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar sind, haftet die Gemeinde nicht. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die bei Benutzung der Gemeindebücherei entstehen, wenn und soweit ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung entstehen.
- (3) Für Kleidung und Gegenstände sowie abhanden gekommene Wertsachen, Bargeld, Schlüssel, Dokumente und Sonstiges wird keine Haftung übernommen.
- (4) Schadensfälle, die in der Gemeindebücherei auftreten, sind den Bediensteten unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den der Gemeinde Geltendorf zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Büchereiräume an Ausleihplatz nicht unaufgefordert vorlegt und verbuchen lässt.

§ 11 Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung und der dazu gehörenden Satzung über die Erhebung von Gebühren wird die Benutzungsordnung für die Öffentliche Bibliothek vom 12.11.1976 aufgehoben.

Geltendorf, den 16. Dezember 2014



Lehmann
1. Bürgermeister